



**FRAUENBUND  
MENZNAU**

# **STATUTEN**





## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Frauenbund besteht ein 1887 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Menznau. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **Art. 2 Zweck**

Der Frauenbund ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für oekumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorstandsmitglieder der Guppierungen gem. Art. 14 sind vom Beitrag befreit.



## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

### **A Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 14
- 8.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.



#### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

### **B Vorstand**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

#### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

#### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

#### **Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen (z.B. Elternzirkel) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen und eigene Reglemente.

Die Integration dieser Gruppierungen im Frauenbund wird gewährleistet durch:

- 14.1. Regelmässige Treffen der Vorstände
- 14.2. Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 14.3. Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Frauenbund.
- 14.4. Bei Auflösung des Frauenbundes bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

#### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 15.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen
- 15.5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 15.7. Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 14
- 15.8. Erlass und Aenderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds
- 15.9. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10





- 15.10. Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.11. Entscheid über Vergabe allfälliger Ueberschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.12. Interne und externe Kommunikation
- 15.13. Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

#### **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

### **C Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 14. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 18 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4. Spenden und Legate
- 18.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Jahresbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 20 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderung**

Zur Aenderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 23 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, bleibt das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 14) während 5 Jahren treuhänderisch bei der katholischen Kirchgemeinde Menznau. Sollte in dieser Zeit keine Neugründung erfolgen, wird das Vermögen für soziale Werke in der Gemeinde Menznau verwendet.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 17.03.2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift